Auszug Versicherungsbedingungen

KSA
HANNOVER

Satzung und Verrechnungsgrundsätze 2026

KOMMUNALER SCHADENAUSGLEICH HANNOVER

B I. Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden

§ 1
Umfang des Deckungsschutzes

(1) Ausgeglichen werden unter den Mitgliedern, die die Verrechnungsstelle Haftpflicht in Anspruch nehmen, Haftpflichtaufwendungen jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einer Mitgliedsverwaltung zu erbringen sind. Erfasst werden sämtliche Haftpflichtschäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in unbegrenzter Höhe. Für Aufwendungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftungsgesetz) oder wegen Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) findet ergänzend § 10 Berücksichtigung.
Der Haftpflichtdeckungsschutz für Sparkassen, deren Organisation und Unternehmen wird nur für Vermögensschäden auf 50.000.000 € pro Schadenfall begrenzt.

(2) Eingeschlossen in den Deckungsschutz ist die persönliche Haftpflicht der für die Mitgliedsverwaltungen in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen.

(3) Eingeschlossen in den Deckungsschutz ist auch die gesetzliche Haftung, soweit die in Abs. 2 genannten Personen demselben Personenkreis einen Haftpflichtschaden zufügen.

(4) Ausgleichsfähig sind auch Haftpflichtentschädigungen von im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern das Mitglied seinen Sitz im Inland hat, und zwar bis zu einer Höhe von 30.000.000 € innerhalb des EWR und der Schweiz so bis zu 10.000.000 € außerhalb dieses Gebietes. Diese Beschränkungen gelten nicht für das Halten zugelassener Fahr- zeuge sowie für Schadenereignisse, soweit sie resultieren aus Geschäfts- und Dienstreisen. Für Haftpflichtansprüche aus den in den USA, US-Territorien und Kanada vorkommenden Schadenereignissen, sofern sie aus direkten Exporten herrühren, besteht kein Deckungsschutz. Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitiv und Exemplary Damages, bleiben in jedem Fall vom Ausgleich ausgeschlossen.

(5) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen besteht Deckungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Mitglieder direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2
Ausschluss des Deckungsschutzes

Nicht ausgleichsfähig sind:

I.

1. Haftpflichtansprüche aus Luftfahrtrisiken, d. h. die Haftpflicht aus der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer oder aus der Inbetriebsetzung von Luftfahrtzeugen jeglicher Art (einschließlich Raketen). Dies gilt nicht in Bezug auf den nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystem. Die Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Flugplätzen sowie die Tätigkeit als Flughafenbehörde sind bis zur Höhe von 10.000.000 € je Schadenfall und Jahr

gedeckt. Die Beschränkung nach Maßgabe des vorherigen Satzes gilt nicht bezüglich Hubschrauber-landeplätze von Kommunalverwaltungen als Kranken-hausträger sowie für das Halten zugelassener und nicht zugelassener Fahrzeuge;

2. Haftpflichtansprüche aus dem Betreiben von Schifffahrtsbetrieben und Wasserfahrzeugen mit/in gewerblichem Hochseeverkehr.

II.

Haftpflichtansprüche aus folgenden Wagnissen:

1. Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung des Strahlkernbrennstoff;
2. Lieferung von radioaktiven Erzeugnissen sowie Behandlung oder Beseitigung von radioaktiven Abfällen jeder Art der unter 1. erwähnten Anlagen;
3. Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb der unter 1. erwähnten Anlagen;
4. Lieferungen und Leistungen aller Art zur Planung, Errichtung, Benutzung, Inbetriebhaltung, Instandsetzung, Abbruch oder Beseitigung der unter 1. erwähnten Anlagen.
5. Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen sowie von radioaktiven Bestandteilen und Abfällen der unter 1. erwähnten Anlagen;
6. Herstellung und Bearbeitung von sowie der Handelt mit sonstigen radioaktiven Stoffe (Isotope) im Hauptbetrieb oder als selbständiger Betriebszweig. Die unter Buchstaben 3., 4. und 5. aufgeführten Risiken fallen nur insoweit nicht unter den Deckungsschutz, als der eingetretene Schaden in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Wirkungen eines Kernspaltungsvorganges oder Strahlen radioaktiver Stoffe steht;
7. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen; dies gilt nicht für Ansprüche aus der genehmigten oder deckungsvorsorgefreien Verwendung von Strahlengeräten, Krenbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Strahlen außerhalb von Atomanlagen. Deckungsschutz besteht in diesen Fällen im Rahmen der durch Verordnung und Verfügung bestimmten Deckungsvorsorge, im Zusammenhang mit der Ausübung der Heilkunde in unbegrenzter Höhe.
8. Haftpflichtansprüche, die gegen ein Mitglied aufgrund einer über den gesetzlichen Umfang hinausgehenden vertraglichen Haftungsvereinbarung erhoben werden können, es sei denn, dass der Geschäftsführer ausdrücklich auf Antrag des Mitglieds den Deckungsschutz schriftlich zugesagt hat;
9. Ansprüche auf Erfüllung eines Vertrages oder auf eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
   Führt eine Kommunalverwaltung selbst Architektenleistungen (Planung, Bauleitung, Bauaufsicht) oder Ingenieurleistungen für eine andere Kommunalverwaltung oder für Dritte aus, gilt der Ausschluss nicht für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, wenn es sich um schuldhaft verursachte Schäden am Bauwerk handelt.

Das gilt nicht, soweit die Kommunalverwaltung das Bauwerk als General unternehmer, Generalplaner, Bauträger oder Bauherr ausführt. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt ferner nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit den Kommunalverwaltungen angebotenen bzw. erbrachten IT-Dienstleistungen. In diesen Fällen sind Aufwendungen bis zur Höhe von 5.000.000 € gedeckt.

10. Ansprüche aus Beschädigung, Verlust und Untergang von geliehenen, gemieteten oder geleasten
    a. Ausstellungsgegenständen, Kraftfahrzeugen, Kraftfahzeuganhängern und
    b. sonstigen Sachen, sofern und soweit das Mitglied für diese Aufwendungen Ersatz aus einem anderen Versicherungsverhältnis erlangen kann;
11. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
12. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
13. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
14. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
15. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
16. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen aus Schadenfällen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
17. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen wegen Vermögensschäden, die auf bewusst gesetz- oder vorschriftswidriges Handeln zurückzuführen sind;
18. Ansprüche aus Schadenfällen, die auf ein bewusstes Abweichen von Gesetzen oder Verordnungen oder von an das Mitglied gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umwelt- oder dem Strahlenschutz dienen, zurückzuführen sind;
19. *entfällt (jetzt § 10 Umweltrisiken)*
20. Eigenschäden der Mitglieder sowie Rückgriffsansprüche gegen ihre Bediensteten
21. Aufopferungs- und Entschädigungsansprüche, auch aus enteignungsgleichen Eingriffen jeder Art;
22. Ansprüche, welche aus den von den Kommunalverwaltungen getroffenen Maßnahmen (Unterlassungen) abgeleitet werden, wenn eine Benachteiligung von Interessen Dritter durch die Ausführung der Maßnahme vorherzusehen war;
23. Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen, die mit kriegerischen Ereignissen und inneren Unruhen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
24. Ansprüchen aus besonders gefahrdrohenden Umständen, deren Beseitigung billigerweise verlangt werden konnte und die trotz vorausgegangener schriftlicher Aufforderung des Geschäftsführers an ein Mitglied nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt worden sind. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt, wenn sich aus dem Einzelfall nicht etwas anderes ergibt, als besonders gefahrdrohend.

25. Ansprüche wegen Schäden, die bei der Kassenführung durch Fehlbeträge, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen;
26. *aufgehoben*
27. In den Fällen der Ziffern 16-19 besteht für die in dienstlicher Verrichtung handelnden Personen kein Deckungsschutz. Für die Kommunalverwaltung entfällt der Deckungsschutz, wenn ihr gesetzlicher Vertreter, ein verfassungsmäßiges Organ oder seine Mitglieder oder ein sonstiger Repräsentant im Falle der Ziffer 16 vorsätzlich, im Falle der Ziffer 17 bewusst gesetz- oder vorschriftswidrig gehandelt haben, im Falle der Ziffer 18 bewusst von dem Strahlenschutz oder dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.
28. Haftpflichtansprüche gegen die in § 1 Abs. 2 genannten Personen aus Schadenfällen beim Führen von Kraftfahrzeugen, die sie unberechtigt oder ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebrauchen;
29. Haftpflichtansprüche aus dem Betrieb von Straßen- und Eisenbahnen sowie anderen schienengebundenen Fahrzeugen – ausgenommen Industrie- und Hafenbahnen, es sei denn, dass der Ausgleich den Deckungsschutz zugesagt hat;
30. Wagnisse, für die anderweitig Deckungsschutz genommen worden ist, es sei denn, dass der Geschäftsführer ausdrücklich auf Antrag des Mitglieds den Deckungsschutz schriftlich zugesagt hat;
31. Haftpflichtansprüche für die persönliche Haftung der in § 1 Abs. 2 genannten Personen, soweit für diesen Personenkreis aus einer Haftpflichtversicherung bereits Versicherungsschutz besteht;
32. Haftpflichtansprüche aus dem Halten und dem Führen von Kraftfahrzeugen, die beim Ausgleich nicht gemeldet sind oder für die der Ausgleich den Deckungsschutz nicht zugesagt hat.

§ 3
Anzeigefrist

(1) Werden Schadenersatzansprüche erhoben oder lässt die Erstattung einer Schadenanzeige, die Kenntnis von einer Klage, einem Armenrechtsgesuch oder einer Streitverkündung gegen ein Mitglied in einem Rechtsstreit die Erhebung solcher Ansprüche erwarten, die nach § 1 gemeinschaftlich zu tragen sind, so hat es der Verrechnungsstelle binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Anzeige zu erstatten. Mit Ablauf der Frist erlischt der Anspruch des Mitgliedes auf Ausgleich des entstandenen Schadens.

(2) Der Geschäftsführer kann auf begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(3) Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Geschäftsführer zulässig.

(4) Die Wiedereinsetzung ist zu gewähren, soweit durch die Überschreitung der Anmeldefrist keine Mehrkosten entstanden sind, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb eines Jahres vom Bekanntwerden des Schadenfalls ab gestellt wird.

§ 4
Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Ausgleich

(1) Ereignet sich ein Schadenfall, hat das Mitglied nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; etwaige Weisungen des Geschäftsführers sind, sofern zumutbar, zu befolgen.
Jeder Schadenfall ist von dem Mitglied, bei dem er eingetreten ist, mit möglichster Beschleunigung aufzuklären. Das Ergebnis ist dem Geschäftsführer unverzüglich mitzuteilen. Soweit erforderlich, sind Akten, Schriftstücke und Vernehmungsprotokolle in Abschrift beizufügen. Das Mitglied hat den Auflagen des Geschäftsführers für die Behandlung des Schadenfalles unverzüglich nachzukommen und dabei jede nach den Umständen notwendige Sorgfalt zu beachten.

(2) Auf Verlangen sind dem Geschäftsführer Auskünfte zu erteilen und Schriftstücke sowie sonstige Unterlagen vorzulegen.

(3) Sobald in einem Schadenfall die Schadensumme und die Höhe der Streitkosten in einem Prozess feststehen, ist der Geschäftsführer unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5
Verhalten des Mitgliedes gegenüber den Anspruchsstellern

(1) Die Verhandlungen und der Schriftwechsel mit den Anspruchstellern sind von dem Mitglied im eigenen Namen zu führen.

(2) Das Mitglied ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Geschäftsführers Ersatzansprüche anzuerkennen, abzulehnen, Vergleiche abzuschließen, Zahlungen zu leisten, Prozesse zu führen und auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte zu verzichten.

§ 6
Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer trifft die Entscheidung darüber, ob ein Schadenersatzanspruch anerkannt, abgelehnt, Zahlungen geleistet, ein Vergleich abgeschlossen oder ein Rechtsstreit geführt werden soll.

(2) Verletzt ein Mitglied die ihm obliegenden Pflichten oder handelt es entgegen den Auflagen des Geschäftsführers, so kann ihm dieser die Übernahme des Anspruches auf den Ausgleich versagen.

(3) Ist das Mitglied mit einer Entscheidung nicht einverstanden, so kann es den Vorstand binnen zwei Monaten nach Entscheidung des Geschäftsführers anrufen.

§ 7
Bagatellschäden

Der Vorstand kann den Mitgliedsverwaltungen die Abwicklung von Bagatellschäden übertragen.

§ 8
Prozessführung

Der Geschäftsführer bestimmt den Prozessvertreter, soweit nicht das Amtsgericht zuständig ist. Er gibt Richtlinien für die Behandlung des Prozesses und ist von den Schriftsätzen, den Beweisbeschlüssen, den Niederschriften der Beweise sowie den Urteilen laufend zu unterrichten.

§ 9
Ausgleich der Schadenfälle

(1) Ausgeglichen werden alle Haftpflichtschäden, die sich während der Mitgliedschaft ereignen. Maßgebend ist bei Personen- und Sachschäden der Zeitpunkt des Schadeneintritts, bei reinen Vermögensschäden der Zeitpunkt der Verursachung. Scheidet ein Mitglied aus, so werden die Haftpflichtschäden, deren Entstehung in die Zeit der Mitgliedschaft fällt, auch nach seinem Ausscheiden abgewickelt.
Ausgleichsfähig sind außer den Haftpflichtschadenersatzleistungen und den sich daraus ergebenden Zinsen auch die Nebenkosten wie Gutachtergebühren, Gerichts- und Anwaltskosten, die aus der Abwehr von Haftpflichtansprüchen erwachsen; nicht jedoch die eigenen Verwaltungskosten der Mitglieder.

(2) Die als ausgleichsfähig anerkannten Beträge werden an das Mitglied ohne Abzug eines Selbstbehalts gezahlt.

(3) Wird im Zusammenhang mit einem Haftpflichtschaden ein Strafverfahren gegen eine der in § 1 Abs. 2 genannten Personen eingeleitet, sind die Kosten des Strafverfahrens einschließlich der notwendigen Gebühren für den Verteidiger ausgleichsfähig, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist. Die Bestellung eines Verteidigers bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.

(4) Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sind, auch wenn sie erfolglos bleiben, in voller Höhe bzw. im Rahmen der jeweils maßgeblichen Deckungssummen deckungsfähig, soweit sie das Mitglied für geboten halten durfte oder sie vom Geschäftsführer verlangt worden sind, im letzteren Fall auch soweit sie eine vereinbarte Deckungssumme übersteigen. Keine deckungsfähigen Aufwendungen sind solche der Mitglieder ausschließlich zur

Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gefahrenabwehr, der Gefahrerforschung, der Schadenverhütung sowie der Sanierung, letzteres mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 3

(5) Bei Schäden nach § 10 (Umweltrisiken) ist maßgebend der Zeitpunkt der nachprüfbar ersten Feststellung des Schadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder das Mitglied. Es kommt nicht darauf an, dass im Zeitpunkt nach Satz 1 bereits Ursachen und Umfang des Schadens oder die Möglichkeit der Entscheidung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war. Für den Fall der Arzneimittelhaftung gelten als selbständiges Schadenereignis alle Schäden aus dem gleichen, im Geltungsbereich des AMG an den Verbraucher abgegebenen Arzneimittel im Sinne des AMG, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind. Ein solches Schadenereignis gilt insgesamt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem sich der erste Personenschaden nach dem 01.01.1978 ereignet hat, d. h. in dem erstmal ein Geschädigter einen Arzt wegen Symptomen konsultiert hat, die sich bei diesem Anlass oder später als Symptome des betreffenden Personenschadens erwiesen.

(6) Endet ein Risiko im Sinne des § 10 (Umweltrisiken) durch Wegfall oder durch Ausscheiden des Mitglieds, so besteht der Deckungsschutz für diesbezüglichen Aufwendungen für Schäden weiter, die während der Mitgliedschaft eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht festgestellt waren, für die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Deckungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Wegfall des Risikos geltenden Deckungsumfangs, und zwar in der Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungshöchstsumme des Jahres, in das die Risikobeendigung fällt. Für den teilweisen Risikowegfall gilt dies entsprechend.

§ 10

Umweltrisiken

(1) Ausgleichsfähig sind Haftpflichtaufwendungen der Mitglieder wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), die von einer in Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) genannten Anlage ausgehen, sowie aller sich daraus ergebenden weiteren Schäden bis zur Höhe von 50.000.000 € je Schadenfall. Aufwendungen, die sich aus normaler, störungsfreier Tätigkeit (sog. Normalbetrieb) ergeben, sind nur im Rahmen des Abs. 10b) ausgleichsfähig.

(2) Als Haftpflichtentschädigungen gelten auch Aufwendungen der Mitglieder, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) oder anderer Gesetze ergeben, wenn und soweit die Voraussetzungen des USchadG erfüllt sind.

a) Ausgleichsfähig sind diese Aufwendungen bis zu einer Höhe von 50.000.000 € je Schadenfall; Aufwendungen, die sich aus normaler, störungsfreier Tätigkeit (sog. Normalbetrieb) ergeben, jedoch lediglich in Höhe von 10.000.000 €.

b) Im Rahmen der in a) genannten Deckungssummen sind auch Pflichten oder Ansprüche gedeckt, die sich aus Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten ergeben, wenn die Umsetzungsgesetze auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren und soweit diese Pflichten oder Ansprüche nicht den Umfang dieser Richtlinie überschreiten.

c) Unbeschadet der Deckungssummen in a) sind Aufwendungen nach a) und b), die auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs beruhen, nur ausgleichsfähig, wenn Sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

d) Ebenfalls ausgleichsfähig im Rahmen der in a) genannten Deckungssummen sind Aufwendungen wegen Umweltschäden an Grundstücken, die im Eigentum der Kommunalverwaltung stehen, standen, von ihr gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Erfasst werden Aufwendungen wegen Umweltschäden auf diesen Grundstücken an Biodiversität, Gewässern und Böden, an letzteren jedoch nur soweit von ihnen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht. Ebenso erfasst werden Aufwendungen wegen Umweltschäden am Grundwasser, es sei denn, der Schaden geht von einem Grundstück aus, dass als Anlage oder Einrichtung zur Ablagerung von Abfällen i. S. des Kreislaufwirtschaftgesetzes dient.
Aufwendungen wegen darüberhinausgehender Pflichten oder Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz sind nicht ausgleichsfähig.

(3) Im Falle des Abs. 1 und 2 sind Aufwendungen der Mitglieder vor Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Betriebsstörung (plötzliche und unfallartig eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes) oder nach behördlicher Anordnung zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens deckungsfähig, unabhängig davon, ob sie durch das Mitglied oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt wurden. Diese Aufwendungen sind zusätzlich bis zu einem Betrag von 5.000.000 € ausgleichsfähig.
Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Zeit der Mitgliedschaft beim KSA fallen, wobei der frühere Zeitpunkt entscheidet.

(4) Nicht umlagefähig sind in jedem Fall Aufwendungen nach Abs. 3, auch soweit sie sich mit diesen decken, zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dergleichen) der Mitglieder; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz der Mitglieder standen.
Hiervon ausgenommen sind Aufwendungen der Mitglieder zur Wiederherstellung von eigenen Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen, die von der Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, aber zur Abwendung

oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens beeinträchtigt werden müssen. Hierbei eintretende Wertverbesserungen werden angerechnet.

(5) Umlagefähig sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche nach Abs. 1 bis Abs. 4 wegen im Ausland eintretender Schadenfälle ausschließlich, wenn diese auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder auf eine Tätigkeit in einem EU-Mitgliedstaats zurückzuführen sind. Im Falle des Abs. 1 gelten die in § 1 Abs. 4 genannten Deckungssummen. Nicht umlagefähig sind gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus den USA, den US-Territorien sowie Kanada.

(6)

a) Bei Gewässerschäden, die von Öltank- oder sonstigen Tankanlagen herrühren, welche nicht nach Anhang 1 und 2 des UmweltHG zu beurteilen sind, sind Aufwendungen nach Abs. 3 ohne das Erfordernis einer Betriebsstörung bis zu der Höhe umlagefähig, die der KSA ausdrücklich zugesagt hat.

b) Auch ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, sind Schäden bis zu einer Höhe von 50.000.000 € je Schadenfall an unbeweglichen Sachen der Mitglieder ausgleichsfähig, wenn die Schäden dadurch verursacht werden, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus Öltank- oder sonstigen Tankanlagen, welche nicht nach Anhang 1 und 2 des UmweltHG zu beurteilen sind, ausgetreten sind. Schäden an der Anlage selbst bleiben ausgeschlossen. Eintretende Wertverbesserungen sind zu berücksichtigen.

(7) Im Rahmen der in Abs. 1 bis 6 bezeichneten Aufwendungen gilt ein Schaden, den mehrere entschädigungspflichtige Personen verursacht haben, auf die sich der Deckungsschutz erstreckt, als ein Schadenfall ebenso wie mehrere Schäden, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Einritts, die

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder

- durch mehrere unmittelbar auf derselben oder

unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen entstehen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

(8) Nicht ausgleichsfähig sind Aufwendungen nach den Absätzen 1 bis 6, auf die ein Ausschluss nach § 2 Anwendung findet.

(9) Nicht ausgleichsfähig sind ferner Aufwendungen nach den Absätzen 1 bis 6 aufgrund von:

Ansprüchen aus Schadenfällen, die dadurch entstehen, dass eine in dienstlicher Verrichtung handelnde Person (§ 1 Abs. 2) es bewusst unterlassen hat, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Tech-

nik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektion oder Wartung zu folgen, oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt hat.

Für das Mitglied entfällt der Deckungsschutz nur, wenn sein gesetzlicher Vertreter, ein verfassungsmäßiges Organ oder seine Mitglieder oder ein sonstiger Repräsentant es bewusst unterlassen haben, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrolle, Inspektion oder Wartung zu folgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausgeführt haben.

(10) Ebenfalls nicht ausgleichsfähig sind Aufwendungen nach Abs. 1 aufgrund von

a) Ansprüchen wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder in Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

b) Ansprüchen wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn das Mitglied den Nachweis erbringt, dass es nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste. In diesem Fall sind die Aufwendungen wegen Schäden nach Abs. 1 bis zur Höhe von 10.000.000 € deckungsfähig;

c) Ansprüchen wegen genetischer Schäden;

d) Ansprüchen
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 110 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör.
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG), durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

e) Ansprüchen wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

§ 11
Rückgriffsansprüche

(1) Rückgriffsansprüche der Mitglieder gegen Dritte sowie in dienstlicher Verrichtung handelnde Personen sind auf Weisung des Geschäftsführers von dem Mitglied selbst zu verfolgen. Ausgleichsfähig sind nur die durch den Rückgriff nicht gedeckten Beträge.

(2) Rückgriffsansprüche gegen in dienstlichem Interesse handelnde Personen werden nur verfolgt, wenn
1. ein Fall des § 2 II, Ziffern 16 bis 19 vorliegt,
2. Kraftfahrzeuge unberechtigt oder ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden oder wenn das Kraftfahrzeug geführt oder dessen Führung geduldet wird, obwohl der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist,
3. anderweitiger Versicherungsschutz gegen Haftpflichtschadenersatzansprüche besteht und ein Rückgriff nach beamten- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

(3) Auf einen etwa einzuleitenden Rechtsstreit finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 Anwendung. Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung - ausgeschlossen die eigenen Verwaltungskosten - sind ausgleichsfähig.

§ 12

Umlageschlüssel

(1) **Mitglieder mit Einwohnern**

A. **Gemeinden**

		Jahrespunktzahl
1.	Gemeinden bis 2 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	20
2.	Gemeinden von 2 001 bis 5 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	30
3.	Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	40
4.	Gemeinden von 10 001 bis 25 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	50
5.	Gemeinden von 25 001 bis 50 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	60
6.	Gemeinden über 50 000 Einwohner je angefangene hundert Einwohner	70
B.	**Samtgemeinden**	100
	für jeden Bediensteten	10
C.	**Landkreise**	
	je angefangene hundert Einwohner	20

(2) **Mitglieder ohne Einwohner**

		Jahrespunktzahl
A.	1. Elektrizitätswerke als selbständige Mitglieder	
	für 4 Zähler oder Hausanschlüsse	1
	2. Wasserwerke als selbständige Mitglieder	
	mit bis zu 40 000 Zählern für je 2 Zähler	1
	mit mehr als 40 000 Zählern für je 1 Zähler	1
	3. Gaswerke als selbständige Mitglieder	
	mit bis zu 40 000 Zählern für je 3 Zähler	2
	mit mehr als 40 000 Zählern für je 1 Zähler	1
	4. Wärmeversorgung durch selbständige Mitglieder	
	für je 3 Zähler oder Hausanschlüsse	2
	5. Selbständige Mitglieder i. S. von 1. - 3. entrichten bei der Aufnahme neuer Geschäftsbereiche wie Propangasherstellung oder -vertrieb, Abwasser- oder Klärschlammbehandlung und -vertrieb für jeden neuen Geschäftsbereich pro Jahr	500
B.	Sparkassen, deren Organisationen und Unternehmen	
	- mit bis zu 500 Bediensteten, je Bediensteten	5
	- mit über 500 Bediensteten, je Bediensteten	3
	sowie für eine Bilanzsumme	
	- bis zu 100 Mio. €	50
	- über 100 Mio. € je volle 100 Mio. €	175
	sowie Zuschläge gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 9.	
	Bei Vereinbarung eines Selbstbehalts (SB) in Höhe von 25.000 € je Schadenfall reduziert sich die Umlage um 25 % der Punktzahl.	
C.	Selbständige Krankenhäuser	100
	außerdem für jeden Bediensteten	5
	sowie Zuschlag gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 5	
D.	Wohnungsbaugesellschaften entrichten je Mitarbeiter	10
	für je 2 Mietwohnungen/gewerbliche Räume/Läden	1
E.	Unternehmen der Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft (Abfallwirtschaft) entrichten eine Grundpunktzahl von	500
	außerdem für jeden Mitarbeiter	10
F.	Sonstige Körperschaften und Verbände	
	entrichten eine Grundpunktzahl	nach Vereinbarung
	außerdem für jeden Mitarbeiter	10

(3) Zuschlagzahlen für Abs. 1 und Abs. 2 C, F u. B

		Jahrespunktzahl
1.	Elektrizitätswerke je 5 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
2.	Gaswerke je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
3.	Wasserwerke oder einfache Pumpstationen je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
4.	Wärmeversorgung Für je 2 gesetzte Zähler oder Hausanschlüsse	1
5.	Krankenhäuser für folgende Abteilungen:	
	Geburtshilfe	54,6
	Chirurgie	20,1
	Unfallchirurgie	11,9
	Gynäkologie	32,1
	Innere	2,4
	Anästhesie	12,0
	HNO	1,2
	Intensivmedizin	6,0
	Kinderheilkunde	2,4
	Neurologie	1,2
	Orthopädie	2,4
	Psychiatrie	1,2
	Radiologie/Onkologie	1,2
	Sonstige	1,2
	(Erfasst werden die stationären Fallzahlen; auch interne Verlegungen zählen) Bei Belegabteilungen je Bett	100
6.	Kurheime je Bett	10
7.	Straßenbahnen	
a)	Triebwagen	1000
b)	Beiwagen	200
8.	Eisenbahnen	nach Vereinbarung
9.	Sparkassen, deren Organisationen und Unternehmen für durch Schäden dokumentierte besondere Risiken	nach Vereinbarung

(4) Kraftfahrzeuge und Anhänger

		Jahrespunktzahl
a)	Mopeds	60
b)	Motorräder ohne Rücksicht auf Geschwindigkeit und Stärke der Maschine sowie Elektro- und sonstige Fahrzeuge bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit	100
c)	Straßenreinigungsfahrzeuge	600

d)	Feuerwehrmannschafts- und Gerätewagen, Fahrzeuge des LS-Branddienstes, Polizeimannschaftswagen, Sprengwagen über 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, auch mit Elektroantrieb	250
e)	Notarztfahrzeuge	800
f)	Kranken- und Rettungsfahrzeuge	1200
g)	Fahrzeuge der Müllabfuhr	2000
h)	Sonstige Fahrzeuge des Katastrophenschutzdienstes	150
i)	Personenkraftwagen (Klasseneinteilung nach dem jeweils geltenden Typ-Klassenverzeichnis)	
	Typ Klasse 10	290
	Typ Klasse 11	330
	Typ Klasse 12	370
	Typ Klasse 13	400
	Typ Klasse 14	420
	Typ Klasse 15	450
	Typ Klasse 16	480
	Typ Klasse 17	510
	Typ Klasse 18	550
	Typ Klasse 19	590
	Typ Klasse 20	630
	Typ Klasse 21	680
	Typ Klasse 22	740
	Typ Klasse 23	800
	Typ Klasse 24	870
	Typ Klasse 25	950
j)	Lastkraftwagen	
	0 bis 1 Tonne	650
	über 1 bis 3 Tonnen	700
	über 3 bis 10 Tonnen	1100
	über 10 Tonnen	1400
k)	Kraftomnibusse	2300
l)	Anhänger	
	Für Personenkraftwagen	20
	Für Omnibusse	100
	Für Lastkraftwagen	250
m)	Sonstige Fahrzeuge	nach Vereinbarung

B II. Verrechnungsgrundsätze für Autokaskoschäden [1]

§ 1
Umfang des Deckungsschutzes

(1) Der Ausgleich umfasst im Vollkaskodeckungsschutz die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile innerhalb der Grenzen Europas durch
   a) Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, das nicht vom Fahrzeughal-ter oder mit seinem Vorwissen vorsätzlich herbeigeführt worden ist,
   b) mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen,
   c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Blitzschlag, Hagel, Überschwemmung, Schneelawine oder Erdrutsch. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8; Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen; Erdrutsche sind ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzufüh-ren sind.[1]
   d) Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung,
   e) Brand oder Explosion,
   f) Bruch an der Verglasung des Fahrzeugs und Kurzschluss in der Verkabelung sowie durch Tierbiss (z. B. Marderbiss). Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss oder Tierbiss sind bis zu 20.0000 € ausgleichsfähig.

(2) Der Teilkaskodeckungsschutz erstreckt sich nur auf eine Beschädigung des Fahrzeuges in den Fällen des Absatzes 1 c) - f) sowie durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren. Im letztgenannten Fall wird eine Beschädigung der Lackierung jedoch nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere deckungsschutzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht hat.[4]

(3) Bei Fahrzeugen der Feuerwehren, Kranken- (Rettungstransport-) und Notarztwagen sowie Katastrophenschutzfahrzeugen umfasst der Voll- und Teilkaskodeckungsschutz auch Teile, die zur normalen Ausstattung gehören, zwar nicht fest eingebaut sind, aber an eigens hierfür vorgesehenen Stellen gesichert mitgeführt werden. Nicht umfasst sind Teile, Ausrüstung, Geräte usw., die lose mitgeführt werden.[3]

(4) Für stillgelegte Fahrzeuge kann Deckungsschutz gewährt werden, der eine Beschädigung des Fahrzeuges in den Fällen des Abs. 1 d) und e) umfasst (Ruhekaskodeckungsschutz).

[1] Fassung vom 17.12.1974 für Schadenfälle ab 01.01.1974
[2] Fassung vom 28.11.2011 mit Wirkung ab 01.01.2012
[3] Fassung vom 04.12.2023 mit Wirkung ab 01.01.2024
[4] Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008

§ 2
Einschränkung des Deckungsschutzes

(1) Nicht ausgleichsfähig sind

a) Abnutzungsschäden;
b) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
c) Schäden, die durch innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden[1];
d) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
e) Schäden durch Entwendung eines nicht verschlossenen Kraftfahrzeuges oder seiner Teile einschließlich der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie nicht unter Verschluss verwahrt wurden oder nicht an dem Fahrzeug befestigt waren. [2]
f) Schäden infolge Unterschlagung durch denjenigen, an den der Fahr zeughalter das Fahrzeug unter Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde;
g) Schäden an der Bereifung, es sei denn, dass sie böswillig von betriebsfremden Personen verursacht werden oder durch ein Ereignis entstehen, das auch andere ausgleichsfähige Schäden zur Folge hat.

(2) Schäden sind nicht ausgleichsfähig, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat, es sei denn, dass der Halter das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

(3) Die Übernahme von Schadenbeträgen ist ausgeschlossen, wenn der Halter oder sein gesetzlicher Vertreter den Schaden verursacht

a) infolge Alkoholgenusses ohne dass Trunkenheit vorliegt oder infolge des Gebrauchs anderer berauschender Mittel3 oder
b) im Zustand der Trunkenheit, es sei denn, dass der Schaden nicht auf Trunkenheit beruht. Trunkenheit liegt vor, wenn die durch Gesetz festgesetzte oder in der Rechtsprechung anerkannte Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit erreicht ist.[4]

---

[1] Fassung vom 01.12.2025 mit Wirkung ab 01.01.2026

[2] [3] Fassung vom 10.12.1987 mit Rückwirkung ab 01.01.1987

[4] Fassung vom 03.12.1997

Fassung vom 12.12.1979 mit Wirkung ab 13.06.1979

(4) Schäden für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, fallen nicht unter den Ausgleich. Als anderweitige Ersatzmöglichkeit gelten Ersatzansprüche des Halters gegen den berechtigten Fahrer nur, soweit die Voraussetzungen des § 3 vorliegen und es sich in den Fällen des § 3 b) und c) bei dem Fahrer nicht um einen Familienangehörigen handelt, der mit dem Halter in häuslicher Gemeinschaft lebt[1].

§ 3
Rückgriff [1]

Die Kommunalverwaltung hat Ersatzansprüche gegen den berechtigten Fahrer, den Beifahrer und den Omnibusschaffner nur geltend zu machen,

a) wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat,
b) wenn der Schaden ursächlich auf Alkoholgenuss zurückzuführen ist, ohne dass Trunkenheit i. S. des § 2 Abs. 3 vorliegt, oder den Genuss anderer berauschender Mittel zurückzuführen ist [2] oder
c) wenn der Schaden im Zustand der Trunkenheit unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 verursacht wurde, es sei denn, dass er nicht auf der Trunkenheit beruht.[1]

§ 4
Reparaturdarlehen

In den in § 2 Abs. 4 bzw. § 3 genannten Fällen kann bei größeren Reparaturkosten oder bei einem Totalschaden dem Mitglied bis zur Höhe des ausgleichsfähigen Betrages ein Darlehen gewährt werden, das im Falle einer Rückgriffsmöglichkeit erst nach erfolgreicher Inanspruchnahme des Dritten zurückzuzahlen ist.

§ 5
Aufwendungsersatz bei dienstlicher Benutzung privater Fahrzeuge [3]

(1) Ausgleichsfähig im Rahmen dieser Bestimmungen sind auch Aufwendungen, die von Mitgliedern für Schäden an privaten Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Vertretungskörperschaften, ihrer Ausschüsse sowie von Bediensteten, Ehrenbeamten, Beauftragten und Wahlhelfern anlässlich von Dienstfahrten erbracht werden, soweit die Mitglieder diesen Deckungsschutz in Anspruch nehmen.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Rechtsprechung auch Wertminderung, Nutzungsausfall und Mietwagenkosten ersetzt werden.

---

[1] Fassung vom 12.12.1979 mit Wirkung ab 13.06.1979
[2] Fassung vom 03.12.1997
[3] Fassung vom 23.11.2006

§ 6
Schadenberechnung

(1) Ausgleichsfähig ist ein Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes eines Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadeneintritts, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Fahrzeughalter aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben. [1]

(2) Für Schäden, die in den ersten beiden Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeuges eintreten, erhöht sich - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen - die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Fahrzeuges, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenfalles noch im Eigentum des Ersterwerbers befindet. Neupreis ist der von der Kommunalverwaltung aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeuges in der in Deckungsschutz gegebenen Ausführung oder - falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung. [2]

(3) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges ist die Höchstentschädigung nach den Abs. 1 und 2 ausgleichsfähig. Die Höchstentschädigung nach Abs. 2 wird - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrvermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen - auch gewährt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenfalles noch im Eigentum des Ersterwerbers befindet und die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung im ersten Jahr nach der Erstzulassung 80 v. H. und im zweiten Jahr nach der Erstzulassung 70 v. H. des Neupreises erreichen oder übersteigen. [2]

(4) In allen Fällen verbleiben Rest- und Altteile – hierzu zählt auch das unreparierte Fahrzeug - dem Fahrzeughalter. Sie werden zum Veräußerungswert auf den ausgleichsfähigen Betrag angerechnet. [3]

(5) In sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges sind die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten bis zu den Höchstbeträgen der Abs. 1 und 2 ausgleichsfähig. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. [4]

(6) Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenwagen [5] sowie Omnibussen bis zum Schluss des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluss des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

---

[1] Fassung vom 25.11.2004
[2] Fassung vom 23.11.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018
[3] Fassung vom 05.12.2001
[4] Mit Wirkung ab 01.01.1985
[5] Fassung vom 22.11.2005

(7) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff sind nicht ausgleichsfähig.

(8) Werden entwendete Gegenstände wieder beigebracht, nachdem der Schaden übernommen worden ist, so ist die Mitgliedsverwaltung verpflichtet, den übernommenen Betrag zu erstatten. Im Falle der Wiederbeibringung gestohlener oder unterschlagener Fahrzeuge sind während der Dauer des Abhandenseins eingetretene Beschädigungen des Fahrzeuges und die notwendigen Kosten der Wiederbeibringung ausgleichsfähig.

(9) Bergungskosten sind ausgleichsfähig. Wenn das Fahrzeug nicht mehr mit eigener Kraft fahren kann, sind Abschleppkosten bis zur nächsten Kfz-Werkstatt ausgleichsfähig.

(10) Die Umsatzsteuer ist nur ausgleichsfähig, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist. [1]

(11) [2]Ausgleichsfähig ist im Rahmen des Teil- oder Vollkaskodeckungsschutzes auch die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und dem dem Leasinggeber vertraglich zustehenden Ablösewert (sog. GAP- oder Leasingrestwert-Deckung) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: [3]

Gedeckt ist im Rahmen des Voll- oder Teilkaskodeckungsschutzes der Differenzbetrag, der bei schadenbedingter vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages im Falle der Zerstörung oder Entwendung des versicherten Fahrzeugs zwischen dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert des versicherten Fahrzeugs und einem durch den Leasinggeber auf der Grundlage des Leasingvertrages geltend gemachten höheren Ablösewert besteht. Das Gleiche gilt im Falle der Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn die Reparaturkosten den um den Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs (Restwert) reduzierten Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden) und das Fahrzeug nicht repariert wird.

Zu dem erstattungsfähigen Differenzbetrag gehören nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen
- Überschreitung der vereinbarten Kilometer-Leistung,
- Überführungskosten,
- Kosten für die notwendige An- und Abmeldung des Fahrzeugs.

Ausgleichsfähig ist in den genannten Fällen (Zerstörung, Entwendung, wirtschaftlicher Totalschaden ohne Reparatur) alternativ zum Differenzbetrag die Übernahme eines an der Mehrwertsteuer orientierten Betrages durch das Mitglied.

---

[1] Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006

[2] Abs. 11 eingeführt am 03.12.2012 mit Wirkung ab 01.01.2013

[3] Fassung vom 04.12.2023 mit Wiorkung ab 01.01.2024

(12) Auf Wunsch kann ein Selbstbehalt von 150 €, 300 € oder 500 € vereinbart werden - bei gleichzeitiger Umlagereduzierung (vgl. § 10 Absatz 5). Bei Omnibussen sind Selbstbehalte von 500 € und 1.000 € möglich.[1]

(13) Aufwendungsersatz für einzeln angemeldete Fahrzeuge der Bediensteten kann nur erbracht werden, wenn mindestens 50 % der Anzahl der vom Mitglied einzeln angemeldeten Bedienstetenfahrzeuge zusätzlich zum pauschalen Deckungsschutz gemäß § 5 (Sammel E) gemeldet werden.[2]

§ 7
Anzeigefrist

(1) Jeder Schadenfall ist sofort, spätestens binnen zwei Wochen nach Eintritt, der Verrechnungsstelle zu melden. Spätestens binnen weiterer zwei Wochen hat das Mitglied unter Benutzung des Fragebogens den der Anmeldung zugrunde liegenden genauen Tatbestand mitzuteilen. Bei Versäumung dieser Fristen geht der Ausgleichsanspruch verloren.

(2) Der Geschäftsführer kann auf begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(3) Gegen seinen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Vorstandes innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Geschäftsführer zulässig.

(4) Die Wiedereinsetzung ist zu gewähren, soweit durch die Überschreitung der Anmeldefrist keine Mehrkosten entstanden sind, wenn der Antrag auf Wiedereinsetzung innerhalb von zwei Monaten vom Bekanntwerden des Schadenfalles abgestellt wird.

---

[1] Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008, neu als Abs. 12 nummeriert am 03.12.2012

[2] Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006, neu als Abs. 13 nummeriert am 03.12.2012

§ 8
Entscheidungsbefugnis des Geschäftsführers

(1) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Entschädigung für den gemeldeten Schaden gewährt wird, trifft der Geschäftsführer. Dieser ist jederzeit berechtigt, das beschädigte Fahrzeug in Augenschein zu nehmen, Zeugen des Schadenereignisses zu hören sowie durch Sachverständige den entstandenen Schaden schätzen zu lassen.

(2) Ist ein Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann es den Vorstand binnen zwei Monaten nach Entscheidung des Geschäftsführers anrufen.

§ 9
Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die von dem Geschäftsführer für zweckdienlich erachtet werden. Weiter sind sie verpflichtet, für Minderung des Schadens sowie für Bergung des beschädigten Fahrzeuges, seine Teile und seines Zubehörs zu sorgen.

(2) Mit den Reparaturarbeiten, soweit die Kosten voraussichtlich über € 1.500,– [1] liegen, darf erst nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführer begonnen werden. In diesem Fall ist dem Geschäftsführer unverzüglich ein Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen unfallbedingten Reparaturkosten vorzulegen. Die Entscheidung des Geschäftsführers muss unverzüglich ergehen.

---

1) Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008

§ 10
Umlageschlüssel [1]

(1) **Krafträder**		Jahrespunktzahl
Mopeds		60
Krafträder, Kraftroller bis 250 ccm		150
Krafträder, Kraftroller über 250 ccm		200
Personenkraftwagen [2]		
Typ Klasse 10		295
Typ Klasse 11		395
Typ Klasse 12		492
Typ Klasse 13		572
Typ Klasse 14		606
Typ Klasse 15		656
Typ Klasse 16		725
Typ Klasse 17		788
Typ Klasse 18		873
Typ Klasse 19	Klasseneinteilung	969
Typ Klasse 20	nach dem jeweils	1052
Typ Klasse 21	geltenden Typ-	1140
Typ Klasse 22	klassenverzeichnis	1250
Typ Klasse 23		1332
Typ Klasse 24		1440
Typ Klasse 25		1564
Typ Klasse 26		1763
Typ Klasse 27		1976
Typ Klasse 28		2363
Typ Klasse 29		2758
Typ Klasse 30		3346
Typ Klasse 31		3525
Typ Klasse 32		4332
Typ Klasse 33		5037
Typ Klasse 34		6940

[1] Fassung vom 22.11.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006
[2] Fassung vom 29.11.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

		Jahrespunktzahl
Lieferwagen bis 1 t Nutzlast [1]		
Lieferwagen bis 1 t Nutzlast		420
Lastkraftwagen über 1 t Nutzlast		
LKW über 1 t bis 3 t Nutzlast		500
LKW über 3 t bis 10 t Nutzlast		800
LKW über 10 t Nutzlast		950
Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen, Raupenschlepper		
Zugmaschinen		200
Sattelzugmaschinen		wie LKW
Raupenschlepper		200
Anhänger und Auflieger zur Güterbeförderung		
LKW-Anhänger bis 2,5 t Nutzlast		200
LKW-Anhänger über 2,5 t Nutzlast		400
PKW- und Omnibusanhänger		50
Anhänger im Straßenreinigungsdienst		50
Anhänger der Feuerwehr		50
Anhänger des Katastrophenschutzdienstes		50
Kraftomnibusse und Omnibusanhänger		
Omnibusse	Grundpunktzahl	1500
dazu je Platz (ohne	Sitzplatz	20
Fahrerpl.) lt. Zulassung	Stehplatz	10
Omnibusanhänger	Grundpunktzahl	360
dazu je Platz	Sitzplatz	10
lt. Zulassung	Stehplatz	5
Sonstige Fahrzeuge [1]		
Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen		315
Einsatzleitfahrzeuge		500
Spreng- und Schlammsaugwagen		250
Straßenreinigungsfahrzeuge		420
Müllfahrzeuge bis 3 t		wie LKW
Müllfahrzeuge über 3 t		1260
Polizei-Mannschafts- und Gerätewagen		wie LKW
Krankenwagen		2310
Leichenwagen		wie PKW
Katastrophenschutzfahrzeuge		
- nur im zweckgebundenen Einsatz		100
- bei allgemeinem Einsatz		nach Typ bzw. Benutzungsart
Elektrokarren, Dreiradfahrzeuge		200
Notarztwagen		1650
nicht erfasste Fahrzeuge		nach Vereinbarung

[1] Fassung vom 29.11.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017

Sammelanmeldung gemäß § 5	Jahrespunktzahl
Mitglieder der Vertretungskörperschaften, ihrer Ausschüsse, Ehrenbeamte und Beauftragte	75
Bedienstete	150
Wahlhelfer (nur Jahresmeldung möglich)	20

Sonderwagnisse (Zusatzpunktzahlen) [1]

Sonderausrüstung Anschaffungswert			
	bis € 3.000,–		0
über € 3.000,–	bis € 6.000,–		200
über € 6.000,–	bis € 16.000,–		300
über € 16.000,–	bis € 26.000,–		400
über € 26.000,–	bis € 52.000,–		500
über € 52.000,–	bis € 77.000,–		750
über € 77.000,–			1000
Großradioanlagen, Autotelefone, selbständige Sprechanlagen, Magnetophongeräte, Funksende- und Empfangsanlagen			100

(2) Bei Krankenfahrzeugen werden für Sonderausrüstungen - mit Ausnahme von Funkanlagen - Punktzahlen nicht berechnet.

(3) Sonderanfertigungen

Weichen angemeldete Fahrzeuge vom Normaltyp ab, so wird ein Zuschlag in von Hundert der Punktzahlen erhoben, der der Hälfte des Mehrpreises für das Kraftfahrzeug gegenüber einem serienmäßig hergestellten Kraftfahrzeug entspricht. Diese Bestimmung gilt nicht für Krankenwagen.

(4) Ermäßigte Punktzahlen

Teilkaskodeckungsschutz (außer PKW)	15 % der Punktzahl
Teilkaskodeckungsschutz PKW	20 % der Punktzahl
Ruhekaskodeckungsschutz	5 % der Punktzahl

(5) Vereinbarung von Selbstbehalten (SB)

	Vollkasko	Teilkasko	Umlagereduzierung um % der Punktzahl
Omnibusse Selbstbehalt [2]	€ 500,--	€ 500,--	25 %
	€ 1.000,--	€ 500,--	35 %
Sonstige Fahrzeuge	€ 150,--	ohne	18 %
	€ 150,--	€ 150,--	25 %
	€ 300,--	ohne	28 %
	€ 300,--	€ 150,--	35 %
	€ 500,--	ohne	38 %
	€ 500,--	€ 150,--	45 %

[1] Fassung vom 23.11.2006 mit Wirkung ab 01.01.2007

[2] Fassung vom 22.11.2007 mit Wirkung ab 01.01.2008